Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 530**

18. Wahlperiode **9.9.2026**

Kleine Anfrage

der Abg. Nikolaos Boutakoglou und Emely Knorr AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

Nutzung des Arbeitsheftes „Demokratie mit uns“ an Schulen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchen Schuljahren wurde das Arbeitsheft zur Demokratiebildung „Demokratie mit uns“ des Verlags Westermann GmbH & Co. KG an Schulen im Land Baden-Württemberg als Lehrmaterial benutzt?

2. In welchen Schulformen wurde das Arbeitsheft im Schulunterricht in baden-württembergischen Schulen eingesetzt?

3. In welchen Klassenstufen je Schulform wurde das Arbeitsheft im Schulunterricht in baden-württembergischen Schulen eingesetzt?

4. Trugen Lehrkräfte oder Eltern an das Kultusministerium, an die Schulaufsichtsbehörden oder an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Beschwerden über das Arbeitsheft heran?

5. Welche Beschwerden über das Arbeitsheft thematisierten die Lehrkräfte oder die Eltern gegenüber dem Kultusministerium, den Schulaufsichtsbehörden oder dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung?

6. Hält die Landesregierung die auf Seite 43 des Arbeitsheftes gezeigte Karikatur und die damit unmittelbar zusammenhängende Aufgabe 2 auf Seite 43 für vereinbar mit dem Beutelsbacher Konsens?

7. Inwiefern hält es die Landesregierung für geboten, sofern das Arbeitsheft im Schulunterricht in Baden-Württemberg genutzt wird, die bisherigen Parteiverbotsverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, namentlich gegen die Sozialistische Reichspartei (1952 durch das Bundesverfassungsgericht verboten), gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (1956 durch das Bundesverfassungsgericht verboten) und gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (zwei gescheiterte Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2003 und 2017), in die Aufgabenstellungen auf Seite 43 des Arbeitshefts einfließen zu lassen?

Eingegangen: 9.9.2026 / Ausgegeben: 12.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Erwägt die Landesregierung Baden-Württemberg, sofern das Arbeitsheft im Schulunterricht in Baden-Württemberg genutzt wird, dem Verlag Westermann GmbH & Co. KG eine Überarbeitung der Seite 43 des Arbeitshefts zu empfehlen?

2.9.2026

Boutakoglou, Knorr AfD

Begründung

Im Jahr 2025 veröffentlichte der Schulbuchverlag Westermann GmbH & Co. KG aus Braunschweig das Arbeitsheft zur Demokratiebildung „Demokratie mit uns“ mit der ISBN-Nummer 978-3-14-119995-6, das nach Angaben des Verlags in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschlands außer Bayern und vom achten bis zum zehnten Schuljahr an mehreren Formen weiterführender Schulen benutzt werden kann.

Die auf Seite 43 des Arbeitshefts gezeigte Karikatur des Zeichners Marian Kamensky sorgte in den sozialen Medien für Kontroversen. In besagter Karikatur händigt ein Bundesverfassungsrichter der Parteivorsitzenden der Alternative für Deutschland, Dr. Alice Weidel, ein Papier mit der Verschriftlichung eines Verbots der Partei Alternative für Deutschland aus, während sich Dr. Alice Weidel in der Karikatur über den Ausschluss von 20 Prozent der Bevölkerung von der demokratischen Teilhabe beschwert und dabei auf einer auf dem Boden liegenden Dame steht, die mit einem Hemd mit der Aufschrift „Demokratie“ bekleidet ist. In der damit zusammenhängenden Aufgabe 2 auf Seite 43 des Arbeitshefts sollen die Schülerinnen und Schüler Problematiken erörtern, die Marian Kamensky „hinsichtlich des Zeitpunkts eines möglichen Verbotsverfahrens thematisiert“ (Zitat „Demokratie mit uns“, Seite 43, Westermann Verlag, Braunschweig 2025).

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/48/2 beantwortet das Ministerium für Kultus die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. *In welchen Schuljahren wurde das Arbeitsheft zur Demokratiebildung „Demokratie mit uns“ des Verlags Westermann GmbH & Co an Schulen im Land Baden-Württemberg als Lehrmaterial benutzt?*

2. *In welchen Schulformen wurde das Arbeitsheft im Schulunterricht in baden-württembergischen Schulen eingesetzt?*

3. *In welchen Klassenstufen je Schulform wurde das Arbeitsheft im Schulunterricht in baden-württembergischen Schulen eingesetzt?*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen zur Kleinen Anfrage des Abg. Christian Schäfer AfD, Drucksache 18/481, verwiesen.

Die Schulen in Baden-Württemberg entscheiden eigenständig in ihren Fachkonferenzen über den Einsatz von Lernmitteln für das jeweilige Unterrichtsfach. Dem Kultusministerium ist daher nicht bekannt, in welchen Schuljahren, in welchen Schulformen und in welchen Klassenstufen je Schulform das genannte Arbeitsheft eingesetzt wird.

4. Trugen Lehrkräfte oder Eltern an das Kultusministerium, an die Schulaufsichtsbehörden oder an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Beschwerden über das Arbeitsheft heran?

5. Welche Beschwerden über das Arbeitsheft thematisierten die Lehrkräfte oder die Eltern gegenüber dem Kultusministerium, den Schulaufsichtsbehörden oder dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Kultusministerium, den Regierungspräsidien sowie dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) liegen keine Beschwerden vor.

6. Hält die Landesregierung die auf Seite 43 des Arbeitsheftes gezeigte Karikatur und die damit unmittelbar zusammenhängende Aufgabe 2 auf Seite 43 für vereinbar mit dem Beutelsbacher Konsens?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen zur Kleinen Anfrage des Abg. Christian Schäfer AfD, Drucksache 18/481, verwiesen.

7. Inwiefern hält es die Landesregierung für geboten, sofern das Arbeitsheft im Schulunterricht in Baden-Württemberg genutzt wird, die bisherigen Parteiverbotsverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, namentlich gegen die Sozialistische Reichspartei (1952 durch das Bundesverfassungsgericht verboten), gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (1956 durch das Bundesverfassungsgericht verboten) und gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (zwei gescheiterte Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2003 und 2017), in die Aufgabenstellungen auf Seite 43 des Arbeitshefts einfließen zu lassen?

8. Erwägt die Landesregierung Baden-Württemberg, sofern das Arbeitsheft im Schulunterricht in Baden-Württemberg genutzt wird, dem Verlag Westermann GmbH & Co. KG eine Überarbeitung der Seite 43 des Arbeitshefts zu empfehlen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Überprüfung des Arbeitsheftes, da dieses nicht der Zulassungspflicht unterliegt.

Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke dürfen an öffentlichen Schulen nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden (§ 1 Absatz 1 der Schulbuchzulassungsverordnung). Arbeitshefte, auch soweit sie ein Schulbuch begleiten, unterliegen hingegen nicht der Zulassungspflicht (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 der Schulbuchzulassungsverordnung), so dass auch das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens war.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen zur Kleinen Anfrage des Abg. Christian Schäfer AfD, Drucksache 18/481, verwiesen.

Jung

Minister für Kultus